

1. Prüfungsordnung

Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht mit dem Abschluss eines Master of Laws (LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.11.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW.2013 S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- ▶ § 1 Zulassung zum Studium und Studienabschluss
- ▶ § 2 Studien- und Prüfungsausschuss
- ▶ § 3 Prüfungsleistungen
- ▶ § 4 Praktikum (Modul P)
- ▶ § 5 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- ▶ § 6 Masterarbeit
- ▶ § 7 Bewertung der Leistungen
- ▶ § 8 Gesamtnote
- ▶ § 9 Prüfungsverfahren
- ▶ § 10 Masterurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records
- ▶ § 11 Inkrafttreten

§ 1 Zulassung zum Studium und Studienabschluss

(1) Zum Masterstudiengang Medizinrecht kann nur zugelassen werden, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und das Zulassungsverfahren nach der Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Medizinrecht erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Juristische Fakultät verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen den akademischen Grad "Master of Laws " (LL.M).

(3) Die Verleihung des Mastergrades setzt voraus:

- a) ein ordnungsgemäßes Weiterbildungsstudium gemäß der Studienordnung,
- b) die Erbringung von mindestens 60 Credit Points entsprechend dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die organisatorische Durchführung des Studiengangs errichtet die Juristische Fakultät einen "Studien- und Prüfungsausschuss Medizinrecht".

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die drei Mitglieder anwesend sind. Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens.

(4) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; Der Studien- und Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

(5) Der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Rektorat oder der Dekan entscheidet insbesondere über den Beginn des Studiengangs, die Organisation des Lehrbetriebs in personeller und sachlicher Hinsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Rektorat oder der Dekan kann Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf den Studien- und Prüfungsausschuss, seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen.

(6) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Prüfungsleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls der Module 1 bis 4 werden 10 Credit Points vergeben. Zu den Vorlesungen oder Kolloquien der Module 1 bis 4 werden von den Dozenten/innen grundsätzlich benotete schriftliche Aufgaben als Teil der jeweiligen Modulabschlussprüfung, in Ausnahmefällen benotete mündliche Prüfungen, am Ende des jeweiligen Moduls angeboten. In Seminaren werden Seminarreferate ausgegeben, die im Zeitraum des dritten Moduls schriftlich ausgearbeitet und im Zeitraum des vierten Moduls in themenbezogenen Seminarveranstaltungen mündlich vorgetragen werden müssen. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Veranstaltungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie der Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung und die Prüfungstermine werden durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Studienjahres in Absprache mit den jeweiligen Dozenten/innen festgelegt und den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mitgeteilt. Der Studien- und Prüfungsausschuss regelt das weitere Verfahren für die Meldungen und die Teilnahme an den Prüfungen.

(2) Die Module 1 – 4 sind erfolgreich abgeschlossen, wenn in jedem Modul die Veranstaltungen besucht wurden (§ 6 der Studienordnung) und die Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde.

(3) Die Modulabschlussprüfungen werden wie folgt bewertet:

Note	Inhalt der Notenstufe	Punktzahl
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	16 - 18
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	13 - 15
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	10 – 12
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt	7 - 9
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch	4 - 6

	entspricht	
nicht bestanden	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	0 - 3

(4) Die Bewertung der Modulabschlussprüfung wird durch den jeweiligen Modulbeauftragten unter Benennung der erzielten Note bescheinigt (Nachweis).

(5) In den Modulen 1 bis 3 besteht die Modulabschlussprüfung grundsätzlich aus mehrstündigen schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfungen, deren Inhalt den gesamten Stoff der angebotenen Veranstaltung abdeckt. Die Modulabschlussprüfungen der Module 1 bis 3 sind bestanden, wenn die Leistungsüberprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wird.

(6) Die Prüfungsleistungen der Modulabschlussprüfung des Moduls 4 umfassen die Leistungen in zwei Seminaren sowie eine schriftliche Leistungsüberprüfung zu den Veranstaltungen im Pharmarecht. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wird.

(7) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann einmal in einem vom Studien- und Prüfungsausschuss zu bestimmenden neuen Termin wiederholt werden. In Modul 4 ist eine Wiederholung einzelner nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich.

(8) Alle Leistungsnachweise sind dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 4 Praktikum (Modul P)

(1) Das Modul P beinhaltet ein vierwöchiges Praktikum in einem medizinrechtlichen Tätigkeitsbereich. Für das erfolgreich abgeschlossene Modul werden 5 Credit Points vergeben. Zum erfolgreichen Abschluss dieses Moduls hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ein Zeugnis des Ausbilders über das Praktikum vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie mit einer Stundenzahl gearbeitet hat, die die Tätigkeit als Vollzeitbeschäftigung qualifiziert und die Leistungen mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Das Praktikum kann in einzelne Wochen, nicht aber in einzelne Tage aufgeteilt werden. Die Beschäftigung muss in den jeweiligen Wochen einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.

(2) Hat der oder die Studierende nach seinem/ihrem ersten juristischen Staatsexamen bereits eine Tätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld ausgeübt, die über die nach § 1 Abs. 1 der

Eignungsfeststellungsordnung erforderliche berufspraktische Erfahrung hinausgeht, oder übt er eine solche Tätigkeit während des Studiengangs aus, so kann diese als Praktikumsersatz anerkannt werden. Die Tätigkeit muss den Anforderungen an das Praktikum nach Inhalt und Umfang entsprechen. Auch hauptberufliche Teilzeitbeschäftigungen können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wird und die weiteren Leistungsnachweise im Umfang von 45 Credit Points (§ 3 Absatz 2, Absatz 3) erbracht sind.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs erworben wurden, können vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag für den Weiterbildungsstudiengang anerkannt werden, wenn sie mit den Anforderungen des Weiterbildungsstudiengangs inhaltlich vergleichbar und in einem anderen universitären Master- oder Postgraduiertenstudiengang oder Weiterbildungsstudium erworben worden sind, ohne dort bereits zum Erwerb eines Studienabschlusses benötigt worden zu sein.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsstudiengangs wählen zum Beginn des Studienjahres aus ihrer Mitte eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter, die oder der mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter wirken bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Feststellung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

(2) Die bestandene Masterarbeit (Modul M) wird mit 15 Credit Points bewertet.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für jede(n) Studierende(n) eine(n) Betreuer(in) für die Masterarbeit. Zu Betreuern/innen können die im Rahmen des Studiengangs tätigen Universitätsprofessoren/innen und Lehrbeauftragten bestellt werden.

(4) Mit der Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen, komplexe medizinrechtliche Problemgestaltungen selbständig wissenschaftlich zu lösen. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag des oder der Studierenden von dem Betreuer oder der Betreuerin festgelegt und ist gegenständlich auf den Bereich des Weiterbildungsstudiengangs beschränkt. Bei der

Themenfindung unterstützt der Betreuer oder die Betreuerin den oder die Studierende. Die Arbeit darf weder identisch noch teildentisch sein mit einer Seminararbeit oder geplanten oder abgeschlossenen Dissertation des oder der Studierenden.

(5) Das Thema der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Ab dem Zeitpunkt seiner Festsetzung beginnt eine Bearbeitungszeit von 10 Wochen.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Sommersemesters den genauen Abgabetermin fest. Im Falle der unentschuldigsten Fristüberschreitung wird die Masterarbeit nicht zur Korrektur angenommen; die Masterarbeit gilt als nicht bestanden. Im Falle der Erkrankung, die auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden muss, bei Erziehungsurlaub, wegen eines längeren Auslandsaufenthaltes oder in ähnlich gelagerten Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um bis zu einem Monat verlängern.

(7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat schriftlich zu erklären,

- dass sie bzw. er die eingereichte Masterarbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt hat,

- dass die eingereichte Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist oder werden wird,

- dass die eingereichte Masterarbeit noch nicht als Veröffentlichung erschienen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern/-innen bewertet, von denen einer oder eine der Betreuer oder die Betreuerin ist. Die Gutachter/-innen werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. Die Masterarbeit sowie die übrigen Leistungsnachweise werden entsprechend § 3 Abs. 4 bewertet. Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbenotungen der Gutachter/-innen. Bewertet einer oder eine Gutachter/-in die Arbeit mit „nicht bestanden“ oder weichen die Beurteilungen mehr als eine Notenstufe voneinander ab, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. In diesem Fall wird die Endnote der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, wenn diese mindestens „ausreichend“ lauten.

(9) Bei der Bewertung der Masterarbeit mit der Endnote „nicht bestanden“ ist das Modul M erfolglos beendet. Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Studienabschluss und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Studienabschluss ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen und damit 60 Credit Points erreicht wurden.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs erworben wurden, können vom Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag für den Weiterbildungsstudiengang anerkannt werden, wenn sie mit den Anforderungen des Weiterbildungsstudiengangs inhaltlich vergleichbar und in einem anderen universitären Master- oder Postgraduiertenstudiengang oder Weiterbildungsstudium erworben worden sind, ohne dort bereits zum Erwerb eines Studienabschlusses benötigt worden zu sein.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sog. Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen von der Hochschule festgestellt und begründet werden.

§ 8 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Weiterbildungsstudiengangs setzt sich als gewichtete Durchschnittsnote zusammen zu 20 % aus der Benotung des Moduls M und zu weiteren je 20 % aus der Benotung der Abschlussprüfungen der Module 1 bis 4..

(2) Die Bewertung erfolgt nach folgender Notenskala:

Note	Inhalt der Notenstufe	Punktzahl
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	14,00 – 18,00
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	11,50 – 13,99
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	9,00 – 11,49
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt	6,50 – 8,99

ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4,00 – 6,49
nicht bestanden	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	0 – 3,99

(3) Zudem erhält der oder die Studierende eine ECTS-Gesamtnote. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem jeweiligen Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Vergleichsgruppe zu erfassen. Die relative Note wird entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

- Grade A zu den besten 10% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade B zu den nächstbesten 25% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade C zu den nächstbesten 30% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade D zu den nächstbesten 25% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade E zu den nächstbesten 10% der Vergleichsgruppe gehörend
- Grade F durchgefallen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gesamtnote sowie die relative Note nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

§ 9 Prüfungsverfahren

(1) Für die Folgen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gelten die Regelungen der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen in einem vom

Studien- und Prüfungsausschuss zu bestimmenden Wiederholungstermin zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Dabei bemüht sich der Studien- und Prüfungsausschuss um eine zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit.

(4) Innerhalb eines Monats nach Abschluss jedes Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen, die entsprechenden Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 10 Masterurkunde

(1) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiengangs verleiht die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad "Master of Laws (Medizinrecht)" (LL.M. Medizinrecht). Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

(2) Die Urkunde enthält die Gesamtnote und weist Bewertungen der Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit (Modul M) aus, aus denen sich die Gesamtnote zusammensetzt.

(3) Mit Aushändigung der Urkunde ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Mastergrad zu führen.

(4) Die Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs zusätzlich zur Masterurkunde ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das auf der Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz beruht. Außerdem erhalten die Absolventen/innen ein Transcript of Records, in dem die Modulbezeichnungen einschließlich der besuchten Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Noten und Credit Points ausgewiesen werden.

§ 11 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.04.2009

Düsseldorf, den

Der Rektor
Der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
Univ. Prof. Dr. med. Dr. Phil.